

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vermittlungsplattform Geoverda

1. Allgemeines

- 1.1. Verein Geoverda mit Sitz in Chur (nachfolgend «Geoverda» genannt) erbringt unter der Website www.geoverda.ch Dienste für Nutzer. Diese haben die Möglichkeit, über die Geoverda-Website befristete Mietverträge abzuschliessen. Geoverda selbst ist nicht Partei dieser Mietverträge.
- 1.2. Sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen Geoverda und dem Nutzer der Geoverda-Website (nachfolgend "Nutzer" genannt) betreffend die Dienste von Geoverda sind ausschliesslich durch diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) geregelt.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und allenfalls abweichenden Bestimmungen auf der Geoverda-Website gehen letztere Bestimmungen diesen Nutzungsbestimmungen vor, sofern diese integrierte Bestandteile der Nutzungsbestimmungen sind.
- 1.4. Der Nutzer kann die AGB jederzeit aufrufen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mit Geoverda

- 2.1. Mit dem Anklicken des Feldes "Ich stimme den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung zu" erklärt sich der Nutzer mit den AGB und der Datenschutzerklärung einverstanden.
- 2.2. Mit der Registrierungsbestätigung von Geoverda per E-Mail an die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse kommt das Vertragsverhältnis zwischen Geoverda und dem Nutzer zustande (nachfolgend "Vertragsverhältnis" genannt). Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf Abschluss eines Vertragsverhältnisses.
- 2.3. Sämtliche Angaben, die von Geoverda ausserhalb des Vertragsverhältnisses gemacht werden, namentlich auf der Geoverda-Website, sind unverbindlich freibleibend und als blosser Einladung zur Offerte zu verstehen, sofern dies durch Geoverda nicht ausdrücklich anders festgelegt wird.

3. Registrierung des Nutzers

- 3.1. Der Nutzer hat sich bei der vollständigen Inanspruchnahme der Dienste der Geoverda-Website zu registrieren. Die Registrierung wird über Geoverda geregelt, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.
- 3.2. Eine zu bezahlende Gebühr bei Vertragsabschluss sowie die Fälligkeit derselben ergeben sich aus der Geoverda-Website, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.
- 3.3. Die Registrierung ist nur für handlungsfähige natürliche und juristische Personen zulässig. Die Registrierung einer juristischen Person darf nur von einer vertretungsberechtigten Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.
- 3.4. Bei der Registrierung dürfen nur einzelne Personen als Inhaber des Nutzerkontos angegeben werden (d.h. keine Ehepaare oder Familien).
- 3.5. Der Nutzer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Er darf keine Pseudonyme oder Künstlernamen verwenden.
- 3.6. Der Nutzer ist verpflichtet, Geoverda Änderungen der Nutzerdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies erfolgt über die Geoverda Kontaktdaten.

- 3.7. Der Nutzer darf sich nur einmal registrieren. Er ist damit einverstanden, dass sämtliche mit seinen Zugangsdaten auf der Geoverda-Website getätigten Aktivitäten ihm zugerechnet werden, als wären es seine eigenen.
- 3.8. Wenn die Zugangsdaten des Nutzers durch Dritte missbraucht werden, haftet der Nutzer wie für seine eigenen Handlungen. Alle E-Mails oder sonstigen Nachrichten, die von seiner E-Mail-Adresse oder seinem Konto stammen, gelten als seine eigenen.

4. Geoverda -Website

- 4.1. Geoverda stellt mit der Geoverda -Website eine Plattform zur Verfügung, auf der Nutzer miteinander kommunizieren und Mietverträge (und Kaufverträge über Verlinkungen) abschließen können. Geoverda bietet keine eigenen Mietobjekte an, sondern vermittelt lediglich Vertragsschlüsse zwischen den Nutzern.
- 4.2. Die Dienste von Geoverda sind auf der Geoverda-Website beschrieben. Diese Angaben sind integrierter Bestandteil dieser AGB.
- 4.3. Der Nutzer gewährt Geoverda hiermit ein unentgeltliches, nicht widerrufbares, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den vom Nutzer auf der Geoverda-Website eingestellten Inhalten. Davon ausgeschlossen sind Personenbilder des Nutzers. Geoverda darf die Inhalte (mit Ausnahme der Personenbilder des Nutzers) - selbst in veränderter Form - insbesondere auch im Rahmen von Marketing- oder Promotionszwecken verwenden. Das Nutzungsrecht besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses für unbestimmte Zeit fort.
- 4.4. Jegliche Nutzung der auf der Geoverda-Website aufgeführten Dienste und Inhalte durch den Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Geoverda, sofern das Vertragsverhältnis zwischen Geoverda und dem Nutzer diese Nutzung nicht vorsieht.
- 4.5. Geoverda ist berechtigt, die beschriebenen Dienste jederzeit zu ändern oder einzustellen.
- 4.6. Der Nutzer ist für sämtliche Inhalte, die er auf der Geoverda-Website einstellt, allein verantwortlich. Der Nutzer ist bei der Nutzung der Geoverda-Website sowie bei allen anderen Handlungen oder Unterlassungen, die mit der Geoverda-Website zusammenhängen (insbesondere betreffend die Mietverträge, die der Nutzer mit anderen Nutzern abschliesst) verpflichtet,
 - a. die anwendbaren Gesetze, insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. betreffend steuerrechtliche Verpflichtungen) einzuhalten;
 - b. die Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Geoverda und dem Nutzer einzuhalten;
 - c. die Rechte von Dritten zu beachten und insbesondere keine Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte von Dritten zu verletzen;
 - d. keine Verweise auf fremde Inhalte zu machen;
 - e. das von ihm angebotene Mietobjekt richtig und vollständig zu beschreiben, wobei er mindestens zu den von Geoverda vorgegebenen Pflichtfeldern Angaben zu machen hat;
 - f. das von ihm angebotene Mietobjekt, sowie weitere Informationen, die er auf der Geoverda-Website einstellt, stets aktuell zu halten;

- g. keinerlei Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Interessen von Geoverda zu beeinträchtigen oder den Ruf von Geoverda zu schädigen;
 - h. jegliche belästigenden Handlungen wie etwa das Versenden von Kettenbriefen oder das Verbreiten von unsittlichen Inhalten zu unterlassen;
 - i. die Geoverda-Website nicht gewerblich zu nutzen;
 - j. Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen, die er durch die Nutzung der Geoverda-Website erhalten hat, nur für Zwecke zu nutzen, die vom Vertragsverhältnis gedeckt sind.
- 4.7. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, auf der Geoverda-Website einsehbare und von Geoverda gespeicherte Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung oder für andere Zwecke benötigt, auf einem von Geoverda unabhängigen Speichermedium zu archivieren.
- 4.8. Der Nutzer darf anderen Nutzern über die Geoverda-Website keine E-Mail-Adressen oder andere Adressdaten überlassen. Die Adressdaten werden den Nutzern einzig durch Geoverda überlassen.

5. Mietverhältnis

- 5.1. Der Nutzer kann mit anderen Nutzern der Geoverda-Website Mietverträge über unbewegliche bewegliche Sachen (nachfolgend "Mietobjekt" genannt) abschliessen.
- 5.2. Geoverda ist an den Mietverträgen, die zwischen verschiedenen Nutzern abgeschlossen werden (nachfolgend "Mietvertrag" genannt), nicht beteiligt. Sie stellt lediglich die Geoverda-Website zur Verfügung und betreibt diese.
- 5.3. Geoverda kann Mietobjekte jedoch jederzeit ohne Begründung ablehnen und entsprechende Einträge jederzeit löschen.
- 5.4. Die Rechte und Pflichten aus den Mietverträgen entstehen ausschliesslich zwischen den Nutzern. Für die Erfüllung der Pflichten aus den Mietverträgen sind ausschliesslich die Nutzer verantwortlich. Sämtliche Verantwortung und Haftung von Geoverda in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.
- 5.5. Durch das Einstellen des Mietobjekts auf der Geoverda-Website macht der Anbieter (nachfolgend "Vermieter" genannt) eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Ein anderer Nutzer (nachfolgend "Mieter" genannt) kann entsprechend ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags abgeben. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Vermieter das Angebot entsprechend den Bestimmungen auf der Geoverda-Website annimmt. Details sind auf der Geoverda-Website geregelt, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB sind.
- 5.6. Die Nutzer sind verpflichtet, sich an die nachfolgenden Bestimmungen für Mietverträge zu halten und anerkennen diese als Teil der von ihnen miteinander abgeschlossenen Verträge. Sie können jedoch auch Verträge abschliessen, die den nachfolgenden Bestimmungen vorgehen, sofern dies in diesen AGB nicht explizit anders vorgesehen wird.
- 5.7. Die folgenden Bestimmungen gelten bei Mietverträgen zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwingend, dürfen also nicht abweichend vereinbart werden:
- a. Der Vermieter darf nur bestimmte, auf der Geoverda-Website umschriebene Mietobjekte vermieten. Die entsprechenden

Informationen der Geoverda-Website sind integrierter Bestandteil dieser AGB.

- b. Der Mietzins, welcher die Bearbeitungsgebühr beinhaltet, sind vom Mieter an Geoverda entsprechend den Angaben der Geoverda-Website vor der Überlassung des Mietobjekts zu bezahlen. Sind der Mietzins und die Bearbeitungsgebühr bei Geoverda nicht fristgemäss eingegangen, ist der entsprechende Mietvertrag ungültig und darf das Mietobjekt vom Vermieter dem Mieter nicht überlassen werden.
- c. Die Mindestdauer der Miete beträgt 1 Monat. Die Dauer des Mietvertrags darf ausschliesslich über die Geoverda-Website verändert werden. Der Vermieter und der Mieter dürfen die Dauer eines Mietvertrags also insbesondere nicht ausserhalb der Geoverda-Website verlängern.
- d. Der Mietvertrag wird auf eine feste Zeitdauer abgeschlossen. Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- e. Die Weitervermietung des Mietobjekts durch den Mieter ist nicht zulässig.

5.8 Insbesondere die folgenden Vertragspunkte können durch den Vermieter und den Mieter anders als nachstehend oder auf der Geoverda-Website aufgeführt vereinbart werden, sofern dies gestützt auf das zwingende anwendbare Gesetzesrecht zulässig ist:

- a. Der Vermieter muss das Mietobjekt dem Mieter übergeben. Wann und wie die Übergabe des Mietobjekts beim Vermieter zu erfolgen hat, ist auf der Geoverda-Website aufgeführt, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.
- b. Bei der Übergabe des Mietobjekts hat der Mieter dieses zu prüfen und allfällige Mängel gegenüber dem Vermieter sofort zu rügen. Bestehen keine Mängelrügen bei der Übergabe des Mietobjekts, gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand empfangen.
- c. Übergibt der Vermieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit Mängeln, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen, so braucht der Mieter das Mietobjekt nicht anzunehmen und kann vom Mietvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Mietzins nicht zu bezahlen, und Geoverda wird die entsprechenden Beträge gemäss den Angaben auf der Geoverda-Website an die berechtigten Personen überweisen. Sämtliche weiteren Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- d. Der Mieter muss das Mietobjekt sorgfältig und nachhaltig gebrauchen.
- e. Der Vermieter und der Mieter können ein Depot für die Überlassung des Mietobjekts vereinbaren. Die diesbezüglichen Bedingungen (insbesondere Höhe, Bezahlung und Rückzahlung des Depots) sind in

diesem Fall Gegenstand des Mietvertrags. Geoverda ist weder für die Verwaltung von Depots noch für etwaige vom Vermieter geltend gemachte Ansprüche verantwortlich.

- f. Der Mieter hat dem Vermieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückzubringen. Wann die Rückgabe des Mietobjekts beim Vermieter zu erfolgen hat, ist auf der Geoverda-Website aufgeführt, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.
- g. Der Mieter muss das Mietobjekt in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt. Er haftet dem Vermieter aber nicht für die normale Abnutzung.
- h. Bei der Rückgabe des Mietobjekts muss der Vermieter den Zustand des Mietobjekts prüfen. Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, sind diesem bei der Rückgabe des Mietobjekts sofort zu melden. Versäumt dies der Vermieter, so verliert er seine Ansprüche, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren. Entdeckt der Vermieter solche versteckten Mängel später, muss er sie dem Mieter innerhalb von drei Tagen melden, ansonsten er seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Mieter verliert.
- i. Weitere Regelungen finden sich auf der Geoverda-Website, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.

5.9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

5.10. Geoverda übernimmt keine Gewähr dafür und steht nicht dafür ein, dass die Nutzer der Geoverda-Website die einander geschuldeten vertraglichen Pflichten erfüllen oder dazu in der Lage sind und dass die von ihnen gemachten Angaben, einschliesslich der Identität, richtig und vollständig sind. Dies ist das Risiko der Nutzer.

5.11. Auftretende Fälle von Mängeln, Verspätungen oder anderen Leistungsstörungen müssen die Nutzer miteinander regeln. Geoverda speichert und übermittelt zu diesem Zweck Kontaktdaten beider Parteien des Mietvertrags und überlässt die Daten eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner auf dessen Wunsch.

5.12. Bei Auseinandersetzungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind diese verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um sich gütlich zu einigen. Sie können Geoverda über die Auseinandersetzung informieren, Geoverda ist jedoch nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung zu schlichten oder in sonstiger Weise tätig zu werden.

5.13. Sollte Geoverda in eine Rechtsstreitigkeit (auch vorprozessual) im Zusammenhang mit einem Mietvertrag verwickelt werden, so haften der Vermieter und der Mieter Geoverda solidarisch für die Kosten, welche Geoverda in diesem Zusammenhang anfallen.

5.14. Sämtliche Mietobjekte, die über die Geoverda-Website vermittelt werden sind durch den Vermieter versichert.

6. Zahlung, Zahlungsablauf und Rechnungstellung

6.1. Der Mietvertrag kommt immer über den auf der Geoverda-Website aufgeführten Gesamtbetrag zustande. Diese Vorschrift kann von den Parteien des

Mietvertrags nicht abgeändert werden. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus dem Mietzins und der Bearbeitungsgebühr von 15 % jedoch mindestens CHF 20.--.

- 6.2. Der zu bezahlende Gesamtbetrag sowie die Zahlungsmöglichkeiten und Zahlungsmodalitäten werden auf der Geoverda-Website geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen der Geoverda-Website sind insofern integrierte Bestandteile dieser AGB.
- 6.3. Der Gesamtbetrag versteht sich immer inklusive Mehrwertsteuer, sofern diese geschuldet ist und auf der Geoverda-Website nichts anderes festgelegt wird.
- 6.4. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kreditkarte sowie andere Zahlungsmittel, mit welchen er allfällige Zahlungen gemäss diesen AGB tätigt, gültig sind und über die erforderliche Deckung verfügen.
- 6.5. Der Mieter hat den Gesamtbetrag in der auf der Geoverda-Website dargestellten Weise an Geoverda zu bezahlen. Geoverda verwaltet dabei den vom Mieter bezahlten Mietzins im Namen des Vermieters und verwahrt diesen für den Vermieter auf einem nicht verzinsten Konto.
- 6.6. Geoverda wird den von ihr für den Vermieter verwalteten Mietzins innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe des entsprechenden Mietobjekts überweisen, sofern der Mieter nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Nichtannahme oder der Rückgabe des Mietobjekts schriftlich (inklusive E-Mail) Einspruch bei Geoverda erhebt.
- 6.7. Erfolgt ein Einspruch wie vorstehend genannt frist- und formgerecht, ist Geoverda berechtigt, den bestrittenen Mietzins weiterhin treuhänderisch zu verwahren, bis die Zustimmung des Mieters zur Überweisung des Mietzinses vorliegt, Geoverda ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Behörde überlassen worden ist oder Geoverda in guten Treuen zum Schluss kommt, dass das Begehren des Mieters nicht gerechtfertigt war.
- 6.8. Sämtliche allfälligen Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber Geoverda, die sich darauf stützen, dass Geoverda nicht berechtigt war, den Mietzins trotz Einspruch des Mieters an den Vermieter zu überweisen, sind ausgeschlossen.
- 6.9. Der Mietzins wird auch während der Dauer der Verzögerung der Auszahlung des Mietzinses an den Vermieter oder den Mieter nicht verzinst.
- 6.10. Dem Nutzer ist es untersagt, die vorgenannten Bestimmungen dieser Ziff. 6, insbesondere die Bearbeitungsgebühren, zu umgehen.

7. Warenkorb

- 7.1. Geoverda stellt die Plattform www.geoverda.ch zur Verfügung. Darauf können Vermieter ihre Flächen inserieren und zur Vermietung anbieten.
- 7.2. Der Mietvertrag kommt direkt zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande. Die Zahlung erfolgt gegen Vorkasse per Kreditkarte. Für das Inkasso des Mietpreises lässt sich die Geoverda vom Vermieter sämtliche Forderungen gegen den Mieter abtreten. Das Inkasso beim Mieter erfolgt über die Geoverda.
- 7.3. Der Geoverda lässt die Plattform www.geoverda.ch von einem etablierten Hosting-Unternehmen betreiben. Für allfällige Betriebsunterbrüche, die nicht unmittelbar von der Geoverda verursacht worden sind, wird sämtliche Haftung von Seiten der Geoverda wegbedungen. Der Vermieter schaltet über Geoverda die Inhalte und Bilder zu den Produkten auf und eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Seiten der Geoverda besteht nicht. In jedem Falle wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit die Haftung der Geoverda und von deren Hilfspersonen wegbedungen.
- 7.4. Der Vermieter vermietet den Mietern die auf der Plattform www.geoverda.ch spezifizierten und von den Mietern ausgewählten Flächen zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

- 7.5. Mit dem vollständigen Ausfüllen der Mietangaben und Übermittlung über die Plattform www.geoverda.ch kommt der Mietvertrag in Bezug auf die vom Vermieter auf der Plattform angebotenen und vom Mieter ausgewählten Fläche zustande.
- 7.6. Sämtliche Preise werden laufend dem Markt und den aktuellen Wechselkursen angepasst. Sie verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).
- 7.7. Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte. Für das Inkasso des Mietpreises lässt sich die Geoverda vom Vermieter sämtliche Forderungen gegen den Mieter abtreten. Das Inkasso beim Mieter erfolgt über die Geoverda. Die nachfolgend aufgeführten AGB werden vom Vermieter und Mieter ausdrücklich akzeptiert.
- 7.8. Daten werden ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 7.9. Gegebenenfalls werden die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten an die für die Vertragsabwicklung verbundenen Unternehmen einschliesslich Betreiber der Plattforminfrastruktur zum Zwecke der Mietabwicklung weitergegeben. Die Daten dürfen von den für die Vertragsabwicklung verbundenen Unternehmen einschliesslich Betreiber der Plattforminfrastruktur ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden.
- 7.10. Darüber hinaus verarbeitet und nutzt die Geoverda die Adress- und Bestelldaten für Werbezwecke. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Werbung kann von den Mietern und Vermietern jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mittels E-Mail erfolgen.
- 7.11. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, werden beim Vorliegen plausibler Anhaltspunkte diejenigen Personendaten erhoben, verarbeitet, genutzt und bekanntgeben, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von in betrügerischer Absicht aufgeschalteten oder angenommenen Angebote und sonstiger rechtswidriger oder vertragswidriger Inanspruchnahme der Plattform www.geoverda.ch erforderlich sind. Zudem werden Personendaten offengelegt, soweit sie aufgrund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Anfrage (z.B. Auskunftsbegehren) im Zusammenhang mit einem Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren oder wegen eines Verdachts einer Straftat oder einer rechtswidrigen Handlung von den zuständigen Behörden oder Gerichten einverlangt werden.
- 7.12. Die Geoverda schützt mit geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen die Personendaten gegen Manipulation, teilweisen oder vollständigen Verlust und gegen unbefugten Zugriff Dritter. Die Sicherheitsmassnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert. Die Mitarbeiter und die von der Geoverda beauftragten Dritten sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 7.13. Die Nutzer erklären sich mit dieser Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden.
- 7.14. Die Surfdaten im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform www.geoverda.ch werden mit elektronischen Hilfsmitteln (Cookies, Webanalyse, Social Media Plugins etc.) erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzer erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die dem technischen Stand entsprechenden und im gesetzlichen Rahmen zulässigen Nutzung und Auswertungen der Surfdaten von der Geoverda durchgeführt werden. Darin enthalten ist die Nutzung und Auswertung von Kommentaren und Bewertungen, die auf der Plattform www.geoverda.ch publiziert werden.

8. Anpassungen der AGB

- 8.1. Geoverda kann die AGB periodisch anpassen, soweit sie dies für notwendig erachtet.

- 8.2. Die Anpassungen sind sofort mit Publikation auf der Plattform www.geoverda.ch wirksam und gelten für alle Bestellungen, die nach der Veröffentlichung der AGB vorgenommen werden.

9. Bewertungssystem

- 9.1. Jeder Nutzer darf andere Nutzer der Geoverda-Website bewerten.
- 9.2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Bewertung anderer Nutzer wahrheitsgemässe Aussagen zu machen. Unsachliche, ehrverletzende oder auf andere Weise rechtsverletzende oder unangemessene Kommentare sind untersagt.
- 9.3. Jede Benutzung des Bewertungssystems, die dessen Zweck widerspricht, ist verboten. Hierzu gehören insbesondere Einträge, die durch untereinander verbundene Personen oder nicht existente Personen erfolgen oder Bewertungen von sich selbst.
- 9.4. Die Bewertungen werden von Geoverda nicht überprüft. Geoverda übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Angemessenheit der Bewertungen. Geoverda behält sich jedoch vor, Bewertungen oder Kommentare ohne Angabe von Gründen zu löschen.
- 9.5. Im Übrigen gelten die Informationen auf der Geoverda-Website zum Bewertungssystem von Geoverda, die insofern integrierte Bestandteile dieser AGB sind.

10. Sanktionen

- 10.1. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Nutzer gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter (inklusive Rechte von anderen Nutzern) oder Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Geoverda und dem Nutzer verletzt oder dass ein Nutzer im Bewertungssystem mehrfach negative Bewertungen erhalten hat, kann Geoverda folgende Massnahmen nach eigenem freien Ermessen ergreifen:
- Verwarnung des Nutzers;
 - Löschung einzelner Einträge;
 - Vorübergehende Sperrung des Nutzers oder eines Mietvertrags;
 - Auflösung eines Mietverhältnisses
 - Endgültige Sperrung des Nutzers oder Löschung seiner Registrierung und fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer.
- 10.2. Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder anderen rechtlichen Ansprüchen durch Geoverda bleibt vorbehalten.

11. Schutz der Urheber- und Markenrechte

- 11.1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Elemente auf der Geoverda-Website, etwa Texte, Bilder oder Hörsignale, urheber- und/oder markenrechtlich geschützt sind und ausschliesslich zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden dürfen. Insbesondere dürfen diese Elemente vom Nutzer nicht zu kommerziellen Zwecken verbreitet, kopiert, gesendet, geändert oder in anderer Weise genutzt werden.

12. Haftungsbeschränkung und Gewährleistungsausschluss

- 12.1. Geoverda haftet gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder der Geoverda-Website lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Hilfspersonen haftet Geoverda nicht. Jegliche

darüber hinausgehende Haftung für mit dem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt zusammenhängende Schäden wird ausgeschlossen, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden.

- 12.2. Geoverda gibt gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit der Geoverda-Website und dem Vertragsverhältnis keine Gewährleistungen ab und schliesst die allenfalls bestehenden gesetzlichen Gewährleistungen aus. Der Geltungsbereich dieses umfassend zu verstehenden Gewährleistungsausschlusses wird durch die nachfolgenden spezifischen Bestimmungen nicht eingeschränkt. Gleiches gilt auch für den in Ziff. 12 vorstehend enthaltenen Haftungsausschluss.
- 12.3. Geoverda übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Geoverda-Website keine Gewähr. Auch wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Geoverda-Website fehlerlos und frei von schädlichen Bestandteilen (wie z.B. Viren) ist.
- 12.4. Die Geoverda-Website kann Links enthalten zu Websites von Dritten, auf deren Inhalte Geoverda keinen Einfluss hat. Auch für diese fremden Inhalte übernimmt Geoverda keine Gewähr.
- 12.5. Geoverda kann die Identität ihrer Nutzer nicht mit Sicherheit feststellen und daher nicht garantieren, dass ein Nutzer seine tatsächliche Identität bekannt gibt. Entsprechend hat sich jeder Nutzer von der Identität eines anderen Nutzers selbst zu überzeugen.
- 12.6. Geoverda ist bemüht, die Geoverda-Website möglichst konstant verfügbar zu halten. Der Nutzer anerkennt jedoch, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Geoverda-Website nicht möglich ist. Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass die Geoverda-Website verfügbar ist.
- 12.7. Sofern von Geoverda nicht ausdrücklich und schriftlich anders festgelegt, beteiligt sich Geoverda inhaltlich nicht an der Kommunikation zwischen den Nutzern. Sofern die Nutzer aufgrund der Geoverda-Website Verträge, insbesondere Mietverträge miteinander schliessen, ist Geoverda daran nicht beteiligt und wird kein Vertragspartner. Insbesondere sind die Wahl des Vertragspartners, Vertragsabschluss und Vertragserfüllung allein Sache der Nutzer. Geoverda bietet dem Nutzer lediglich eine Plattform an, um diesen mit anderen Nutzern zusammenzuführen.
- 12.8. Die rechtmässige Ausschreibung und Nutzung der angebotenen und gemieteten Fläche liegt in der Verantwortung der Vermieter. Die entsprechenden Gesetze müssen von den Nutzern berücksichtigt werden.

13. Schadloshaltung

- 13.1. Der Nutzer stellt Geoverda von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (inklusive andere Nutzer) gegen Geoverda geltend machen und die damit zusammenhängen, dass der Nutzer gegen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses verstossen hat. Der Nutzer übernimmt alle entstehenden Kosten der Geoverda aufgrund einer solchen Verletzung von Bestimmungen des Vertragsverhältnisses, einschliesslich der für die Rechtsverteidigung (auch vorprozessual) entstehenden Kosten. Allfällige weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Geoverda bleiben unberührt.

14. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 14.1. Das Vertragsverhältnis tritt entsprechend Ziff. 2.2 vorstehend in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 14.2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei per sofort gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich (inklusive E-Mail) zu erfolgen. Sie setzt im Falle des Nutzers jedoch voraus, dass keine laufenden oder künftigen Mietverträge bestehen. Details finden sich auf der Geoverda-Website, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.

- 14.3. Eine Kündigung oder sonstige Auflösung des Vertragsverhältnisses hat insbesondere die folgenden Wirkungen:
- a. Der Nutzer darf die Geoverda-Website nicht mehr benutzen;
 - b. Der Nutzer kommt in Bezug auf sämtliche noch offenen Beträge gegenüber Geoverda sofort in Verzug;
 - c. Die für den Nutzer von Geoverda zu erbringenden Leistungen werden sofort eingestellt;
 - d. Zwischen Nutzern bereits abgeschlossene Mietverträge werden noch abgewickelt, wobei die Bestimmungen des Vertragsverhältnisses in diesem Fall analog gelten;
 - e. Bei Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und einem anderen Nutzer ist Geoverda berechtigt, weiterhin gemäss den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses vorzugehen;
 - f. Bereits getätigte Zahlungen des Nutzers an Geoverda werden dem Nutzer nicht zurückerstattet;
 - g. Die Geoverda-Website enthält weitere Vorgaben, die insofern integrierter Bestandteil dieser AGB ist.

15. Änderung des Vertragsverhältnisses, der Dienste und der Gebühren

- 15.1. Änderungen der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses, der Dienste von Geoverda und von Bearbeitungs- oder sonstigen Gebühren können von Geoverda jederzeit und nach freiem Ermessen vorgenommen werden. Sie werden dem Nutzer vor deren Inkrafttreten auf der Geoverda-Website angezeigt.
- 15.2. Der Nutzer hat die Änderungen zu bestätigen. Sofern er dies nicht tut, kann er die von Geoverda angebotenen Dienste nicht mehr umfassend nutzen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Ungeachtet allenfalls abweichender Bestimmungen des Vertragsverhältnisses ist Geoverda jederzeit berechtigt, die Geoverda-Website oder die Dienste der Geoverda-Website per sofort einzustellen. Eine Benachrichtigung des Nutzers ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 16.2. Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Nutzer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 16.3. Es entspricht dem Willen der Parteien des Vertragsverhältnisses, selbständig zu bleiben, und das Vertragsverhältnis soll nicht zu einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen gesellschaftsähnlichen Verbindung zwischen Geoverda und dem Nutzer führen.
- 16.4. Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Vorbehalten bleibt Ziff. 13 vorstehend.
- 16.5. Für sämtliche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erfolgenden Zustellungen ist eine E-Mail ausreichend. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses liegt auch bei E-Mails vor.
- 16.6. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Dasselbe gilt bezüglich der Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf einen Dritten oder des Eintritts eines Dritten in dieses Vertragsverhältnis.
- 16.7. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertragsverhältnisses davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 16.8. Sollte eine Partei ihr aus dem Vertragsverhältnis zustehende Rechte nicht oder nicht rechtzeitig ausüben, so führt dies nicht zu einer Verwirkung oder einem Verlust dieser Rechte. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts soll in keinem Fall dazu führen, dass dieses Recht nicht mehr ausgeübt werden kann.
- 16.9. Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen.
- 16.10. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, werden ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte am Gerichtsstand des Sitzes von Geoverda entschieden.
- 16.11. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten mit dem Verein Geoverda befindet sich in Chur. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mieter und Verminter befindet sich der Gerichtsstand am Sitz des Vermieters.
- 16.12. Falls Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.